

*Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt*

Ordnungsnummer: \_\_\_\_\_

Eingereicht am (Datum/Zeit): \_\_\_\_\_

## Interpellation

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 73 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Michael Köpfli (glp)	
2.		
3.		

### Titel

Verschleudert der Kanton Bern mit freihändigen IT-Vergaben Millionen?

### Einleitung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Gemäss Eintrag im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen (simap) vom 23. Januar 2018 vergibt der Kanton Bern der kantonseigenen Bedag AG ohne Ausschreibung Aufträge im Umfang von 88 Millionen Franken für die Jahre 2018 und 2019. Dies für den Betrieb von ICT-Anwendungen im Rechenzentrum und damit verbundenen Dienstleistungen.

Rechtlich mag dies zulässig sein. Aus wettbewerbspolitischer Sicht und mit Blick auf die kantonalen Finanzen sind freihändige Vergaben in einem solchen Umfang aber höchst problematisch. Noch problematischer wird es, wenn sie an ein Unternehmen gehen, das dem Kanton Bern gehört und ganz direkt private Unternehmen konkurrenziert.

Das alles ist aber leider nicht neu, solche Freihänder haben im Kanton Bern fast schon Tradition. Neu ist aber der Preis dafür. Für die Jahre 2016 und 2017 kostet der gleiche (ebenfalls freihändig vergebene) Auftrag noch 74 Millionen Franken. Die Kosten stiegen innert 2 Jahre also um 14 Millionen Franken resp. rund 20 Prozent.

Das wirft Fragen auf. Erst recht, weil im vergangenen Jahr aufgezeigt wurde, dass bei Aufträgen des Kantons an die Bedag erwiesenermassen Luft drin ist. So konnte der Regierungsrat im Rahmen des Entlastungspakets 2018 jährlich wiederkehrend 1.4 Millionen Franken einsparen. Dies mit folgender Begründung: „Durch Preisverhandlungen mit dem Lieferanten Bedag können die Kosten für den Betrieb des Rechenzentrums (RZ) reduziert werden.“

Bemerkenswert ist schliesslich folgende Ausführung in der Publikation zur freihändigen Vergabe: „Überdies wird der Regierungsrat im Jahr 2018 in Umsetzung des Postulats gemäss der Motion 028-2016 über eine neue Eigentümerstrategie für Bedag Informatik AG entscheiden. (...) Selbst wenn eine öffentliche Ausschreibung der Rechenzentrumsbetriebsaufträge des Kantons unter Inkaufnahme der oben genannten Risiken möglich wäre, läge es daher im überwiegenden öffentlichen Interesse des Kantons, diesen politischen Entscheid nicht durch eine Ausschreibung zu präjudizieren. Sollte Bedag nämlich wesentliche Teile der Aufträge verlieren, könnte dies das wirtschaftliche Überleben des kantonseigenen Unternehmens gefährden (...) Weil die Umsetzung einer neuen Eigentümerstrategie bis mindestens Ende 2019 dauern wird, ist, wie bereits letztmals, die Vergabe der vorliegenden Aufträge für zwei Jahre angemessen.“

Mit dem erwähnten Postulat 028-2016 von Patric Bhend und mir wurde der Regierungsrat beauftragt, den Verkauf der Bedag Informatik AG zu prüfen. Da scheint es doch recht abenteuerlich, wenn dies als Rechtfertigung für eine freihändige Vergabe herangezogen wird.

### Antrag



Der Regierungsrat wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erteilen:

1. Hält der Regierungsrat (wiederkehrende) freihändige Vergaben von nahezu 100 Millionen Franken für wettbewerbsspolitisch vertretbar?
2. Gibt es keine Interessenkonflikte, wenn diese an ein Unternehmen gehen, welches zu 100% im Besitz des Kantons ist?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat dieses Vorgehen gegenüber privaten Unternehmen?
4. Wie begründet der Regierungsrat die Kostensteigerung von fast 20 Prozent gegenüber der letzten Vergabe?
5. Ist nicht davon auszugehen, dass die Bedag einen überhöhten (Monopol-) Preis verlangen kann, wenn dieser Auftrag wiederkehrend ohne öffentliche Ausschreibung vergeben wird?
6. Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 konnte durch Preisverhandlungen mit der Bedag jährlich wiederkehrend 1.4 Millionen Franken eingespart werden.
  - (a) Hat der Kanton der Bedag zuvor also überhöhte Preise bezahlt?
  - (b) Wenn nicht, warum war dann eine derartige Einsparung durch Verhandlungen möglich?
  - (c) Ist nicht davon auszugehen, dass auch bei der Vergabe über 88 Millionen Franken ähnlich viel Luft drin ist? Wenn nein, warum nicht? Wo liegen die Unterschiede zum anderen Auftrag mit offensichtlichem Sparpotential?
  - (d) Wird die erwähnte Sparmassnahme mit dieser neuen Vergabe nicht gleich wieder rückgängig gemacht resp. sogar ins Gegenteil verdreht?
7. In der Publikation des freihändig vergebenen Auftrags schreibt der Kanton, dass „das wirtschaftliche Überleben des kantonseigenen Unternehmens“ gefährdet ist, wenn die Bedag wesentliche Teile der Aufträge des Kantons verlieren würde.
  - (a) Hält der Regierungsrat diese Abhängigkeit von einem Auftraggeber für eine nachhaltige Geschäftsstrategie für die kantonseigene Bedag?
  - (b) Zeigt dies nicht exemplarisch den Interessenkonflikt des Kantons als Auftraggeber von IT-Projekten auf der einen Seite und Besitzer einer IT-Firma auf der anderen Seite?
  - (c) Ist der Regierungsrat nach dieser Begründung überhaupt noch Willens, den Verkauf der Bedag unbefangen zu prüfen, wie es das überwiesene Postulat verlangt?

**Dringlichkeit** (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja  nein

**Ort / Datum:**

Bern, 24. Januar 2018

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

#### **Einreichung der Vorstösse**

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

**Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner**

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

### **Fristen**

Interpellationen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Interpellation verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Interpellationen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Interpellationen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

### **Berichterstattung**

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).